Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 496
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 10. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. August 2020)

zum Thema:
Berlin: vaterlose Familien, Trennungsväter und Umgangsrecht

und **Antwort** vom 31. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Aug. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24496
vom 10. August 2020
über Berlin: vaterlose Familien, Trennungsväter und Umgangsrecht

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche wissenschaftlichen Studien über die Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern sind dem Senat bekannt, in deren Familien der biologische Vater oder eine andere männliche Person dauerhaft fehlen?

2. Welche unterschiedlichen Folgen wurden dabei für die gesunde Entwicklung von Jungen und Mädchen festgestellt?

Zu 1. und 2.:
Dem Senat sind verschiedene wissenschaftliche Studien bekannt, die sich mit der Rolle des Vaters innerhalb der Familie und Auswirkungen dessen Fehlens auseinandersetzen. Beispielhaft sollen hier die besonders bekannten Veröffentlichungen von Prof. Dr. med. Matthias Franz zur Thematik „Die Bedeutung der Väter für die frühkindliche Entwicklung“ und „Wenn der Vater fehlt“, Erkenntnisse des Familienrechtlers Prof. Dr. Ludwig Salgo zu Aspekten der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts sowie dem Wert des Vaters oder des Kinder- und Jugendpsychotherapeuten und Psychoanalysten Prof. Dr. Frank Dammasch in dessen psychoanalytischer Perspektive „Die Bedeutung des Vaters“ aufgeführt werden.
Der Einfluss von väterlicher Abwesenheit hängt dabei von zahlreichen unterschiedlichen und sich zum Teil gegenseitig bedingenden Faktoren ab, die sich differenziert auf die individuelle kindliche Entwicklung auswirken können. Hier sind insbesondere Auswirkungen im Hinblick auf das Selbstwertgefühl, die Selbstkontrolle, das kindliche Wohlergehen und die schulischen Leistungen bekannt. Es kann sich dabei um kurzfristige Beeinträchtigungen, aber auch um langfristige Verhaltensänderungen handeln.

3. Welche unterschiedlichen Gründe sind durch wissenschaftliche Studien oder empirische Untersuchungen aus der Praxis der Familiengerichtsbarkeit beim Umgangsboykott bekannt geworden?

4. Sind häufiger Mütter oder Väter vom Umgangsboykott des ehemaligen Partners betroffen? Welche statistischen Zahlen sind dem Senat dazu bekannt?

5. Welche juristischen Folgen hat ein Umgangsboykott für das Elternteil, das widerrechtlich dem anderen umgangsberechtigten Elternteil den Umgang mit seinem Kind oder seinen Kindern verweigert? Wie oft wurden im Sinne der Frage in den letzten fünf Jahren Strafen welchen Ausmaßes in Berlin verhängt? Wie oft musste die Vollstreckung des Umgangs gemäß § 89 FamFG durch Androhung von Ordnungsgeldern bis zu 25.000 € oder Ordnungshaft durchgesetzt werden?

Zu 3. bis 5.:
Generell lässt sich sagen, dass das von Richard A. Gardner formulierte Parental Alienation Syndrome als Grund für eine umgangsverweigernde Haltung eines Kindes herangezogen wird. Dabei wird eine spezielle Form der Eltern-Kind-Entfremdung beschrieben. Gründe für eine umgangsverweigernde Haltung eines Kindes können vielschichtig sein. Empirische Untersuchungen aus der Familiengerichtsbarkeit sind dem Senat nicht bekannt.
Statistische Zahlen zur Betroffenheit von Umgangsverweigerung sind dem Senat nicht bekannt. Nach vorläufiger Einschätzung dürften aber Väter häufiger betroffen sein, da in etwa 90 Prozent der Fälle Kinder getrenntlebender Eltern bei den Müttern aufwachsen.
Unter der Voraussetzung, dass eine gerichtlich gebilligte Umgangsvereinbarung nach § 156 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vorliegt und damit ein Vollstreckungstitel nach § 86 Abs. 1 Nr. 2 FamFG, können Ordnungsmittel nach § 89 ff. FamFG gegen den umgangsverweigernden Elternteil gerichtlich beantragt werden. Zu den der Vollstreckung dienenden Ordnungsmitteln gehören Ordnungsgeld und Ordnungshaft sowie die Anwendung unmittelbaren Zwangs. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs kommt als Mittel der Vollstreckung gegenüber dem Kind zur Ausübung des Umgangsrechts nicht in Betracht.

Es handelt sich bei den Ordnungsmitteln Ordnungsgeld, Ordnungshaft und unmittelbarer Zwang nicht um Strafen. Entsprechende statistische Erhebungen zur Anwendung solcher Ordnungsmittel liegen nicht vor.

6. Sind dem Senat in der Familienrechtsprechung der letzten fünf Jahre Fälle bekannt geworden, in denen fortwährender Umgangsboykott zum Entzug des Sorgerechts beim Umgang verweigernden Elternteil führte? Wie ist die gängige Rechtsprechung bei diesem Thema? Welche Präzedenzfälle sind dem Senat bei diesem Thema bekannt?

7. Welche üblichen Strategien werden in der Familienrechtspraxis angewendet, um verhärtete Fronten im Bereich des Umgangsrechts im Sinne des Kindeswohls aufzuweichen?

Zu 6. und 7.:
Nach der Rechtsprechung kann eine nachhaltige Verhinderung des Umgangs Anlass zur Auflösung des gemeinsamen Sorgerechts und Übertragung der elterlichen Sorge auf den anderen Elternteil sein, sofern die vorhandenen Möglichkeiten zur Durchsetzung des Umgangs nachhaltig ohne Erfolg geblieben sind. Vor jedem Sorgerechtseingriff bedarf es einer umfassenden Gesamtabwägung unter Einbeziehung aller kindeswohlrelevanten Kriterien im Einzelfall.
Dabei ist die Anordnung der Umgangspflegschaft als vorrangige Maßnahme gegenüber (sonstigen) Eingriffen in die elterliche Sorge in Betracht zu ziehen.

Jenseits von Eingriffen in die elterliche Sorge stehen den Familienrichterinnen und Familienrichtern weitere Möglichkeiten aus dem Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zur Verfügung. Diese Möglichkeiten basieren auf

der Stellungnahme des Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes (RSD) des zuständigen bezirklichen Jugendamts und werden in Abstimmung mit den fallzuständigen Fachkräften des RSD gewählt.

Eine der Möglichkeiten ist die Anordnung des begleiteten Umgangs nach §18,3 (SGB VIII). Die Leistungen im Sinne des § 18 Abs. 3 SGB VIII werden ausschließlich von freien Trägern der Jugendhilfe im Auftrag der Jugendämter erbracht.

Als weitere Möglichkeit kommen die Beratungs- und Mediationsangebote der Erziehungs- und Familienberatungsstellen in Betracht sowie der im Bereich der Familienbildung zertifizierte und evaluierte Elternkurs „Kinder im Blick“. Diese können zur Aufweichung verhärteter Fronten beitragen. Deren Inanspruchnahme ist bei bestehenden außergerichtlichen Meinungsverschiedenheiten möglich und auch dann, wenn hierfür das laufende gerichtliche Verfahren ruhend gestellt wird. Diese Angebote sollen im Rahmen des Familienfördergesetzes weiter intensiviert werden, um so zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz beitragen und eine bessere Begleitung der Familien nach Trennung oder Scheidung gewährleisten zu können.

8. Was sind die Aufgaben eines Umgangspflegers? In welchen Fällen und durch wen wird ein Umgangspfleger eingesetzt?

9. Welche grundlegenden Unterschiede gibt es zwischen einer Umgangspflegschaft und einer Umgangsbegleitung? Kann ein Umgangspfleger in Personalunion Umgangsbegleiter sein? Wie viele Fälle der Umgangspflegschaft und Umgangsbegleitung gab es in den letzten fünf Jahren in Berlin?

12. Welche Kosten sind dem Land Berlin in den letzten fünf Jahren im Zusammenhang mit der Umgangspflegschaft und Umgangsbegleitung entstanden und wo sind diese etatisiert? Welche Einnahmen standen dem gegenüber?

Zu 8. und 9. sowie 12.:
Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Aufgaben einer Umgangspflegerin oder eines Umgangspflegers ergeben sich aus § 1684 Abs. 3 S. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Eine Umgangspflegschaft kann nur unter den Voraussetzungen des § 1684 Abs. 3 S. 3 BGB eingerichtet werden. Dies setzt voraus, dass ein Elternteil nachhaltig seine auf den Umgang bezogenen Wohlverhaltenspflichten so erheblich verletzt, dass dadurch das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert wird. Damit kann eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs durch das Familiengericht angeordnet werden. Die Anordnung einer Umgangspflegschaft ist zu befristen. Die Bestimmung des Umfangs des Umgangs, insbesondere der Häufigkeit und der Dauer der Umgangskontakte und anderer wesentlicher Fragen des Umgangs, sind dem Familiengericht vorbehalten. Die Umgangspflegerin oder der Umgangspfleger hat keine Befugnis, die Herausgabe eines Kindes vom betreuenden Elternteil mithilfe unmittelbaren Zwangs durchzusetzen.

Eine Umgangsbegleitung nach § 18 Abs. 3 SGB VIII hingegen wird auf Antrag eines Personensorgeberechtigten oder einer antragsberechtigten Person beantragt und sofern das Jugendamt die Notwendigkeit und Geeignetheit feststellt, bewilligt. Sie dient der Wiederanbahnung des Kontakts zwischen Kind und umgangsbegehrendem Elternteil oder anderen umgangsberechtigten Personen. Sie kann ebenfalls dem Schutz des Kindes bei gewalttätigem Verhalten der umgangsberechtigten Person dienen.

Umgangsbegleitung ist eine Leistung nach SGB VIII, auf die Kinder und Jugendliche gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII einen Rechtsanspruch haben. Fachkräfte der Jugendhilfe haben dabei den Auftrag, ein Setting zu schaffen, in dem das Kind in angstfreier Atmosphäre einen Umgangskontakt zu dem von ihm getrenntlebenden Elternteil aufbauen und pflegen kann. Ein Begleiteter Umgang soll Kindern die Möglichkeit geben, ihr gesetzlich verankertes Recht auf eine entwicklungsfördernde Kontinuität ihrer Beziehung zu beiden Eltern bzw. anderen wichtigen Bezugspersonen auch nach der Trennung von ihnen wahrzunehmen, sofern es ohne diese Beratung und Unterstützung nicht möglich ist. Der Begleitete Umgang hat das Ziel, die Umgangsgestaltung so bald wie möglich zu verselbstständigen. Der Umfang, die Dauer und die Gestaltung des Begleiteten Umgangs orientieren sich am Bedarf des Einzelfalls und sind analog dem Hilfeplanverfahren des Jugendamtes festzulegen und zu vereinbaren.

Hat das Gericht den Umgang dergestalt geregelt, dass dieser gem. § 1684 Abs.4 BGB nur im Beisein eines mitwirkungsbereiten Dritten stattfinden darf, kann die Umgangspflegerin oder der Umgangspfleger auch eine umgangsbegleitende Funktion übernehmen. Allerdings ist die Vergütung gemäß § 18 Abs.3 SGB VIII Aufgabe der Jugendhilfe. Die Eltern müssen dann einen entsprechenden Antrag bei dem örtlich zuständigen Jugendamt stellen.

Tabelle 1: Fälle des Begleiteten Umgangs gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII der letzten fünf Jahre in Berlin

	Neue Hilfen im Jahr	Beendete Hilfen im Jahr	Stichtag 31.12. des Jahres
2019	517	457	450
2018	578	568	445
2017	447	464	410
2016	442	349	433
2015	448	457	440

Quellen:

2015: ProJugend; Hilfeplanstatistik der Berliner Jugendämter
2016: ProJugend und IT-Fachverfahren Integrierte Software Berliner Jugendhilfe (SoPart)
Hinweis: Bedingt durch die unterjährige Einführung des IT-Fachverfahrens SoPart wurden Daten aus zwei unterschiedlich strukturierten Verfahren zusammengeführt. Da eine eins-zu-eins-Umsetzung nicht möglich war und darüber hinaus bei der Übergabe der Daten aus dem Alt- in das Neuverfahren Fälle bereinigt, validiert und auch verspätet nacherfasst wurden, können die Auswertungen für das Jahr 2016 nur Orientierungswerte und keine umfängliche Spiegelung der Praxis darstellen.
2017-2019: SoPart

Die Anzahl der Fälle der Umgangspflegschaft ist dem Senat nicht bekannt.

Für den Begleiteten Umgang gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII sind nachfolgend aufgeführte Kosten angefallen, die in den Globalsummen der Bezirkshaushalte enthalten sind.

Tabelle 2: Kosten des Begleiteten Umgangs gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII der letzten fünf Jahre in Berlin

Jahr	Kosten in €
2019	3.636.442,30
2018	3.085.199,99
2017	2.552.964,09
2016	2.377.576,82
2015	2.622.658,63

Quelle: Haushaltsdaten der Senatsverwaltung für Finanzen

Da es keine gesetzliche Kostenbeteiligungspflicht gibt, bestehen auch keine Einnahmen.
Die von der Landeskasse zu tragenden Ausgaben für Umgangspflegschaften sind in den jeweiligen Kapiteln der Familiengerichte jeweils im Titel 52601 („Gerichts- und ähnliche Kosten“) enthalten, dort aber nicht gesondert ausgewiesen. Auch werden die entstandenen Ausgaben nicht separat in einem Unterkonto dargestellt. Eine Bezifferung der Ansätze und IST-Ausgaben für die Umgangspflegschaft ist daher nicht möglich.

10. Müssen die Umgangssuchenden und/oder die Sorgeberechtigten Kosten dafür tragen, wenn eine Umgangspflegschaft oder Umgangsbegleitung festgelegt wurde? Bis zu welcher maximalen Höhe können den Umgangssuchenden und/oder den Sorgeberechtigten hier Kosten entstehen? Unter welchen Voraussetzungen wird keine Kostenbeteiligung für die Umgangssuchenden und/oder die Sorgeberechtigten fällig?

Zu 10.:
Die Kosten der Umgangspflegschaft stellen Kosten des familiengerichtlichen Verfahrens dar und richten sich nach der Kostenregelung im Vollstreckungstitel. Grundlage hierfür ist § 81 FamFG. Für begleiteten Umgang gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII gibt es keine Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII (die Kostenbeteiligung ist in den §§ 90-95 SGB VIII geregelt, § 18 Abs. 3 SGB VIII ist nicht aufgeführt).
Die Vergütung des Umgangspflegers richtet sich nach den §§ 1684 Abs. 3 S. 6 BGB sowie 277 FamFG i. V. m. § 1835 BGB. Eine maximale Höhe sieht das Gesetz nicht vor.

11. Welche freien Träger übernehmen die Umgangsbegleitung im Auftrag der Jugendämter in Berlin? Welche Jugendämter in Berlin kümmern sich ohne die Mithilfe freier Träger um die Umgangsbegleitung in ihrem Bezirk?

Zu 11.:
Die nachfolgend aufgeführte Tabelle benennt alle zurzeit 90 freien Träger, die Begleiteten Umgang gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII im Auftrag der Jugendämter übernehmen.

Tabelle 3: Freie Träger im Leistungsspektrum des Begleiteten Umgangs

Träger im Leistungsspektrum "Begleiteter Umgang nach § 18 Abs. 3 SGB VIII"
AHB Berlin Leipzig gemeinnützige GmbH
AHB-Lichtenberg gGmbH
AIEH - Ambulante Erziehungshilfen
Albatros gemeinnützige Gesellschaft für soziale und gesundheitliche Dienstleistungen mbH
Al-Dar e.V. Beratung und Betreuung Familien arabischer Herkunft
AMSOC - Ambulante Sozialpädagogik Charlottenburg e. V.
AspE Ambulante sozialpädagogische Erziehungshilfe e.V.
Aufwind - Verein für aufsuchende Erziehungshilfe e.V.
Auxilium Berlin GbR
AWO pro:mensch gGmbH
Bürgermeister Reuter Soziale Dienste gGmbH
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
casablanca Gemeinnützige Gesellschaft für innovative Jugendhilfe und soziale Dienste mbH
contact - Jugendhilfe und Bildung gGmbH
Der rote Faden - Gesellschaft für familiäre Hilfen
DER STEG gGmbH, Gesellschaft zur Förderung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Berlin - Nordost e. V.
Diakonie Jugend- und Familienhilfe Simeon gGmbH
Diakonische Arbeitsgemeinschaft Sozialpädagogischer Initiativen DASI Berlin gGmbH
EJF gemeinnützige AG
Elisabethstift Jugendhilfe im Diakonischen Werk
Ev. Klubheim für Berufstätige e.V.
Evangelisches Johannesstift Jugendhilfe gGmbH
Evin e.V.
F.A.N.-FamilienANlauf e.V.
FAmilie e.V.
Familien für Kinder gGmbH
Familienarbeit und Beratung e.V.
Familienbande Plus gGmbH
Familienforum Havelhöhe gGmbH
Fokus e.V. - Verein für Familienarbeit
FRÖBEL e.V.
FSD FAMOS gemeinnützige GmbH
Geburt und Familie e.V.
Gemeinwesenverein Heerstraße Nord e.V.
Gesellschaft für ambulante Betreuung und Begleitung Gambe gGmbH
H.U.G.O. e.V. - Hilfen zur Erziehung, Unterstützung, Gruppenarbeit und Organisation
Haus Conradshöhe gGmbH

HILFE-FÜR-JUNGS e.V.
Horizonte - für Familien - gemeinnützige Gesellschaft mbH
IBEF - Initiative für Berliner Einzelfall- und Familienhilfe e.V.
IMA - Integrative Migrantenarbeit e.V.
INTEGRA - Integrative Sozialarbeit e.V.
Jugendhilfe in Lichtenberg gGmbH
Jugendwerk Aufbau Ost JAO gGmbH
Jugendwohnen im Kiez-Jugendhilfe gGmbH
K.I.D.S. - Verein zur sozialpädagogischen und psychologischen Unterstützung von seelisch behinderten und von seelischer Behinderung bedrohten Kindern e.V.
KIDZ - Kinder- und Jugendhilfe im Dienst der Zukunft e.V.
KileLe Kinder lernen Leben gGmbH
Kinder- und Jugendhilfe-Verbund/ KJSH-Stiftung Berlin-Brandenburg
Kinderhaus Berlin - Mark Brandenburg e. V.
Kinderland - Verein zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien e. V.
Kindeswohl-Berlin gGmbH
Kompaxx e.V.
Kompetenz Berlin Interkulturelle Jugend- und Familienhilfe gGmbH
Kuratorium der Wadzeck-Stiftung
Lara.berlin gGmbH
Leben(s)zeit gemeinnützige Hilfe- u. Fördergesellschaft mbH
Lebenshilfe gGmbH
Lebensnah e.V. Betreuung, Beratung und Entwicklung
Lebenswelt interkulturelle Jugendhilfe gGmbH
Leuchtturm Mitte e.V.
Loewenherzen Kinder-und Jugendhilfe Fincke & Koch GbR
Märkisches Sozial- und Bildungswerk e.V.
MetrumBerlin gGmbH
Navitas gGmbH
Netzwerk im Sozialraum e.V.
Ostkreuz City gGmbH
Ostkreuz Jugendhilfe Nord gGmbH
pad - präventive, altersübergreifende Dienste im sozialen Bereich - gGmbH
Pfefferwerk Stadtkultur gGmbH
Pflegekinder im Kiez - PIK - gGmbH
proFam gGmbH
S & S gemeinnützige Gesellschaft für Soziales mbH
SEHstern e.V.
SONA - Soziale Nachbarschaft für betreutes Wohnen gGmbH
Sozialpädagogische Praxis Langer gGmbH
Starke Familie e.V.
Stiftung SPI, Stiftung Sozialpädagogisches Institut Berlin - Walter May
Stützrad gGmbH
tandem BTL gGmbH

Trialog Jugendhilfe gGmbH
UnerHÖRT e.V.
Verein für betreuten Umgang e.V.
Verein zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien - Thessa e.V.
Vielfalt e.V.
Weltbürger gGmbH
Zephir gemeinnützige GmbH - Kinder, Jugend und Familie
ZukunftsOrientierteFörderung e.V.
Zusammenwirken im Familienkonflikt-Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft e.V.

Quelle: Abfrage aus der Einrichtungs- und Dienstedatenbank, Stand: 08/2020

Fachlich-inhaltliche Leistungen im Sinne des § 18 Abs. 3 SGB VIII werden ausschließlich von freien Trägern der Jugendhilfe im Auftrag der Jugendämter erbracht und nicht durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter selbst.

13. Wie viele Beratungsstellen für Alleinerziehende befassen sich explizit mit dem Themenkomplex der Umgangsregelungen?

14. Stehen alle Berliner Beratungsstellen für Alleinerziehende sowohl Frauen als auch Männern zur Verfügung?

Zu 13. und 14.:
Als Beratungsstellen, die ausschließlich für Alleinerziehende arbeiten und zum Themenkomplex der Umgangsregelungen beraten, sind der „Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Landesverband Berlin e.V.“ sowie die „SelbstHilfeInitiative Alleinerziehender, Landesverband Berlin e.V.“ aufzuführen. Daneben gibt es noch weitere Beratungsstellen in Berlin, die Eltern auch zu Themen der Trennung, Scheidung sowie des Umgangs beraten. Mehr Informationen dazu finden Sie unter https://www.berlin.de/familie/de/informationen/trennung-und-scheidung-118. Alle genannten Beratungsstellen stehen Frauen und Männern gleichermaßen offen und sind nicht auf Einelternfamilien spezialisiert.

15. Welche Beratungsstellen in Berlin haben die Beratung von Vätern in den Mittelpunkt ihrer Arbeit gestellt, vor allem im Hinblick auf Erziehungsfragen und Rechtsberatung? Aus welchen Mitteln des Landes oder der Bezirke werden diese finanziert? (Bitte um Nennung der Haushaltstitel und Fördersummen.) Welche Beratungen sind für Väter kostenpflichtig? Wann wird von der Zahlungsverpflichtung abgesehen?

Zu 15.:
Das „Väterzentrum Berlin e.V.“ fördert, informiert, vernetzt und berät Väter in allen familiären Situationen. Neben offenen und erlebnisorientierten Angeboten sowie zielgruppenspezifischen Workshops ist die Beratung von Vätern Schwerpunkt der gesamten Vereinstätigkeit. Beispielsweise werden hier die Rechtsberatung, psychosoziale Beratung, Elterngeld-Beratung, Paarberatung, Patchworkberatung, Erziehungsberatung sowie Beratung für Regenbogenväter geleistet.
Mit diesem väterspezifischen Ansatz hat das „Väterzentrum Berlin e.V.“ ein gesamtstädtisches Alleinstellungsmerkmal inne. Themen wie „Engagierte Vaterschaft“ oder Gemeinsam getrennt Erziehen“ nehmen in der Arbeit des Vereins einen hohen Stellenwert ein und heben die familienpolitische Bedeutung hervor.

Des Weiteren ist das „Väterzentrum Berlin e.V.“ als Konsultationseinrichtung tätig und berät sowie sensibilisiert Fachkräfte im Hinblick auf die gemeinsame Erziehungsverantwortung bei Familien nach Trennung oder Scheidung.
Der Träger wird im Rahmen des § 16 SGB VIII von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie für das Haushaltsjahr 2020 mit Zuwendungsmitteln in Höhe von 169.847 Euro gefördert (Kapitel 1041, Haushaltstitel 68427).
Die Beratungsangebote für Väter sind in der Regel kostenfrei.

Berlin, den 31. August 2020

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie